

Gemeinde Egenhausen
Landkreis Calw

Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Egenhausen
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung)
vom 14. Mai 2024

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185), hat der Gemeinderat der Gemeinde Egenhausen am 14.05.2024 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt 13,00 Euro pro Einsatzstunde. Bei einer Einsatzdauer von weniger als eine Stunde wird auf eine volle Stunde aufgerundet; darüber hinaus wird bei angefangenen Stunden auf halbe Stunden aufgerundet. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 13,00 Euro pro Stunde ersetzt. Bei der Berechnung gilt § 1 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Der von der Gemeinde zu entschädigende Höchstbetrag wird auf max. 2.000 Euro (brutto) pro Arbeitswoche festgelegt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(5) Für die bei der Gemeinde Egenhausen beschäftigten Feuerwehrangehörigen wird die Entschädigung nur außerhalb der Dienstzeit gewährt.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen pauschal 9,00 Euro pro Tag gewährt.

(2) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Der von der Gemeinde zu entschädigende Höchstbetrag wird auf max. 2.000 Euro (brutto) pro Arbeitswoche festgelegt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(3) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

Grundlehrgang	90,00 €
Funklehrgang	70,00 €
Atemschutzlehrgang	70,00 €
Motorsägen-Lehrgang	70,00 €
Maschinisten-Lehrgang	70,00 €
Truppführer-Lehrgang	70,00 €
Brandcontainerübung	25,00 €
Jährliche Belastungsübung	25,00 €
Feuerwehrsaniäter-Lehrgang	70,00 €
Weiterbildung Feuerwehrsaniäter bzw. Ersthelfer	25,00 €
Lehrgänge der Jugendfeuerwehr	35,00 €

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	800,00 €/Jahr
Stv. Kommandant	400,00 €/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	280,00 €/Jahr
Gerätewart	280,00 €/Jahr
Geräteverwalter	280,00 €/Jahr
Kassier	150,00 €/Jahr
Schriftführer	150,00 €/Jahr

(2) Wird die Funktion nicht über den gesamten Zeitraum des Kalenderjahres ausgeübt, erfolgt eine anteilige Auszahlung nach den den Dienst geleisteten Monaten.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 13,00 Euro pro Stunde gewährt. Bei der Berechnung gilt § 1 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

§ 5 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6 Freiwilligkeitsleistungen

(1) Die Gemeinde Egenhausen entrichtet jährlich 600,00 Euro als Beitrag an die Feuerwehrgasse. An die Kasse der Jugendfeuerwehr wird jährlich ein Betrag von 28,00 Euro pro Mitglied gezahlt. Maßgebend sind die Mitglieder der Jugendfeuerwehr zum 01.01. des jeweiligen Jahres.

(2) Für die Teilnahme an angeordneten Übungen wird jedem Feuerwehrrangehörigen auf Antrag pauschal eine Aufwandsentschädigung von 9,00 Euro pro Tag gewährt. § 5 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Gemeinde Egenhausen übernimmt pro Jahr die Kosten für maximal zwei Führerscheine Klasse C mit maximal je 2.500 Euro. Der Feuerwehrrangkommandant stellt den Bedarf an Führerscheinen fest und meldet dies im Rahmen der Haushaltsplanung der Gemeindeverwaltung. Mit den Feuerwehrrangehörigen, die zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit den Führerschein Klasse C benötigen, wird eine Vereinbarung über die Kostenübernahme durch die Gemeinde geschlossen. Dies gilt auch bei einer Verlängerung eines Führerscheins. In dieser Vereinbarung wird geregelt, welche Kosten die Gemeinde zur Erlangung des Führerscheins übernimmt sowie dass sich der/die Feuerwehrrangehörige verpflichtet, bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst die Kosten anteilig zurückzuzahlen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Egenhausen, 26.06.2024

Sven Holder, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.